



Hinweise zur Stoffmenge

Die Menge der PPK-Abfälle kann um +/- 20% schwanken.

Die Durchschnittswerte im Jahr 2025 lag bei ca. 115t im Monat. Daher ist von einer ähnlichen Menge auszugehen, allerdings eher leicht rückläufig.

Hinweise zur Stoffqualität

Vor der Verladung werden sichtbare Fehlwürfe und Störstoffe herausgenommen. Dabei werden die PPK-Abfälle mindestens einer Sichtkontrolle unterzogen. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass es sich bei den PPK-Abfällen um einfaches gemischtes Altpapier handelt, dass der Qualität 1.01 DIN EN 643:2014 entspricht. In Anlehnung an die DIN EN 643:2014 soll demnach der Anteil papierfremder Bestandteile max. 1,5 % und der Anteil an unerwünschten Materialien insgesamt 3 % nicht übersteigen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die PPK-Abfälle noch Fehlwürfe und Störstoffe (z.B. Folien, Restabfall oder einzelne Abfallbestandteile) enthalten, deren Behandlung zu einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der Funktionstüchtigkeit der Sortier- und Verwertungsanlage führen kann.

Abholung nach Anmeldung

Nach erfolgter Anmeldung muss die Abholung 24 h später zu den regulären Öffnungszeiten, siehe hierzu regelmäßig <https://www.evb-wismar.de/entsorgung/abfallwirtschaftshof-mueggenburg/oeffnungszeiten-abfallwirtschaftshof>, erfolgen.

Erfolgt die Anmeldung an einem Freitag, so ist die Abholung am nächsten darauffolgenden Werktag zu realisieren. Sollten zwischen der Anmeldung und der Abholung Feiertage liegen, die den 24 h Zeitraum überschreiten, ist die Abholung ebenfalls am nächstmöglichen Werktag zu realisieren.

Da die Papiermengen während des Umschlags im Inputregister der Anlage gemeldet sind, muss der Abholer die betriebseigene Waage des Auftraggebers benutzen, um den Eintrag in das Outputregister vorzunehmen. Die Waagezeiten können zwischen der Sofortverwiegung oder bis zu 15 Minuten Wartezeit variieren.



Über die abgeholten sowie über die verwerteten Papiermengen muss der Auftragnehmer monatlich eine elektronische Partnermeldung über das wm-efact-Portal erstellen und anschließend die Sammelmenge auf den Portalen der aktuell am Markt aktiven Dualen Systeme, welche vertraglich mit dem Auftraggeber verbunden sind, melden. Die einzelnen Portalzugänge sind mit der IT-Abteilung des Auftraggebers abzustimmen.

Die Hansestadt Wismar beabsichtigt, das Tool „Connect+“ einzusetzen, welches die Eingabe und Übermittlung der Mengenmeldungen künftig übernehmen soll. Angestrebt wird die Umstellung zum Beginn des Leistungszeitraums, dem 01.01.2027. Ein verbindlicher Anspruch des Auftragnehmers auf eine Umstellung zu diesem oder einem sonstigen Zeitpunkt besteht nicht; der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz zu verschieben oder von ihm abzusehen. Bis zu dem vom Auftraggeber mitgeteilten Umstellungszeitpunkt gilt die vorgenannte Meldeverpflichtung über das wme-fact-Portal unverändert fort; ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Meldung ausschließlich über „Connect+“.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Wirksamwerden, in Textform über die Umstellung informieren. Der Auftragnehmer hat seine Abläufe so einzurichten, dass die Umstellung ohne Verzögerung möglich ist, und an erforderlichen Einweisungen bzw. Schulungen mitzuwirken. Weder die Umstellung noch deren Verschiebung oder Unterbleiben begründen einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, auf Anpassung der vereinbarten Preise oder auf Mehrkostenerstattung.

Verkaufsverpackungen

Die ausgeschriebene Leistung beinhaltet die Verwertung des sog. Kommunalen Anteils an PPK, d.h. den Anteil des Aufkommens, für dessen Entsorgung die nach dem (seit 01.01.2019 geltenden) Verpackungsgesetz (VerpackG) festgestellten Systembetreiber nicht zuständig sind.

Für den Systembetreiberanteil erfolgt die Bereitstellung separat durch die Hansestadt Wismar.



Hinweise zur Umsatzbesteuerung

Die Verwertung des kommunalen Anteils ist nach derzeitiger Rechtslage umsatzsteuerbefreit. Die Gutschriften sind entsprechend ohne Ausweis von Umsatzsteuer auszufertigen. Die Transport- und Logistikkosten unterliegen hingegen der Umsatzsteuer. Dies ist bei der separaten Rechnungserstellung zu beachten.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts voraussichtlich zum 01.01.2027 ändert (Auslaufen der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22a UStG zu § 2b UStG). Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Verwertung des kommunalen Anteils der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Sollte die Verwertung der auf den kommunalen Anteil entfallenden PPK-Menge – sei es aufgrund der vorgenannten Rechtsänderung, aufgrund veränderter Rechtsprechung oder aufgrund gerichtlicher bzw. behördlicher Entscheidung – der Umsatzbesteuerung unterliegen, ist die Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens durch den Auftragnehmer zusätzlich auszuweisen. Die vereinbarten Preise verstehen sich in diesem Fall als Nettopreise; ein Anspruch auf Anpassung der Nettopreise entsteht hierdurch nicht.

Der Auftragnehmer hat seine Abrechnungs- und Gutschriftsverfahren so einzurichten, dass eine Umstellung zum Änderungszeitpunkt ohne Verzögerung möglich ist. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Wirksamwerden, über die Umstellung informieren.